



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## Vorhaben des neuen BAFM-Vorstandes

Am 16. November 2008 wurde in Münster der neue Vorstand der BAFM gewählt. Für die nächsten Jahre stehen zwei Arbeitsbereiche besonders im Zentrum: die Mitarbeit am nationalen Mediationsgesetz sowie die Kooperation mit anderen Mediationsverbänden.

### ■ Erarbeitung eines Mediationsgesetzes im Sinne der EU-Richtlinie

Die „Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ (siehe [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de) unter „Wichtige Texte“) sieht in ihrem Artikel 10 vor, dass die Mitgliedstaaten „spätestens bis zum 21. November 2010“ jeweils ein nationales Mediationsgesetz fertigen sollen. Und im Artikel 4 heißt es über die „Sicherstellung der Qualität der Mediation“: (1) Die Mitgliedstaaten fördern mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Aus- und Fortbildung von Mediatoren, um sicherzustellen, dass die Mediation für die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird.“

*Für die Erfüllung dieser Aufgabe wurde in Deutschland beim Bundesministerium der Justiz eine Expertenrunde ins Leben gerufen. In dieser Expertenrunde sitzen insgesamt 25 verschiedene Interessenvertreter; einer der Interessenvertreter ist Christoph C. Paul als Sprecher der BAFM.*

Frage an Christoph C. Paul: *Wie gestaltet sich die Arbeit hinsichtlich eines nationalen Mediationsgesetzes und welche Ziele verfolgt dabei der Vorstand der BAFM?*

Es geht darum, in den nächsten drei Jahren die Grundzüge zu erarbeiten, die zu einer gesetzlichen Regelung führen werden. Das Justizministerium wird das, was wir als Expertenwissen einbringen, umsetzen in den Diskussionsentwurf eines Gesetzes.

Hier ist es das Anliegen der BAFM, dass wir als einer der großen Mediationsverbände Gehör finden und unsere praktischen Erfahrungen dort auch ihren Niederschlag finden. Menschen, die viel über Mediation wissen, verfügen nicht unbedingt auch über prakti-

sche Mediationserfahrung. Unser konkretes Anliegen als BAFM ist es, die Gewähr für Qualität zu bieten.

Mediatoren, die zukünftig im Rahmen einer gesetzlichen Regelung tätig werden, sollten einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterliegen. Wir bieten in der BAFM diese Qualitätskontrolle durch die Zertifizierung – genauso bieten das der BM und der BMWA an – und wir sagen, etwas Ähnliches muss strukturell geschehen für sämtliche Mediatoren und Mediatorinnen in der Republik.

Wir drei großen Verbände sind einheitlich der Meinung, dass es Vorgaben des Gesetzgebers geben muss, wie Qualität von der Ausbildung und von der Praxis her beschrieben wird. Und die Verbände bieten die Gewähr dafür, dass ihre Mitglieder jeweils die Qualitätskriterien erfüllen. Das ist unser Anliegen, und wir sind jetzt dabei, Kriterien zu entwickeln, wie das Ganze geschehen kann. Ausgehend von der Kooperation der drei Verbände ist die Idee, auch andere Zusammenschlüsse oder Strukturen einzubinden, die sagen, wir haben auch Interesse daran, nach gleich hohen Qualitätsstandards zu arbeiten.

Der einzig wirkliche Dissens zwischen uns und anderen Mediationsverbänden liegt, abgesehen von der Frage, wie viele Stunden eine Ausbildung hat, hauptsächlich darin, dass wir von einem qualifizierten Mediator erwarten, Praxis nachgewiesen zu haben. Einige wenden ein: wie kommen die Leute zu Praxis, wenn sie noch nicht qualifiziert sind? Und wir sagen: es muss ein zweistufiges System geben: einmal der „Mediator“, etwa jemand, der eine Ausbildung hat und sich dem Verhaltenskodex unterwirft. Und der *qualifizierte Mediator* muss jemand sein, der zusätzlich seine praktischen Erfahrungen unter Beweis gestellt hat. Wir legen immer den Finger auf die Praxis. Die Mediation muss sich messen lassen am gerichtlichen Verfahren. Und bevor z.B. jemand Berufsrichter wird, hat er ein Referendariat, hat drei Jahre Probezeit, bis er letztendlich ernannt wird; da ist so viel Wert auf Praxis gelegt. Und ein gleichwertiges Verfahren, ein alternatives Verfahren zur Konfliktregelung wie die Mediation muss sich an den gleichen Grundsätzen messen lassen.

Dies Anliegen wird uns im Vorstand in der kommenden Legislaturperiode von drei Jahren als erheblichen Schwerpunkt unserer Tätigkeit beschäftigen und in Atem halten.

*Christoph C. Paul*

*Sprecher der BAFM, Mediator (BAFM)  
Rechtsanwalt und Notar*

### ■ Zusammenarbeit von BAFM, BM und BMWA

Die Ausbildungsstandards der drei großen Mediationsverbände, nämlich der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des Bundesverbandes Mediation (BM) und des Bundesverbandes für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWAW) haben sich im Laufe der Jahre auf hohem Niveau aneinander angeglichen. Vor diesem Hintergrund und als Ergebnis intensiver Gespräche haben die Vorstände im Sommer 2008 eine Übereinkunft getroffen, in der sie gegenseitig die Ausbildungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien ihrer Verbände anerkennen. Festgelegt werden darin auch die Bedingungen für Doppel- bzw. Dreifachmitgliedschaften. In der noch nicht sehr langen Organisationsgeschichte der Mediation in Deutschland ist diese Vereinbarung ein Meilenstein.

Auch bei aktuellen Themen und in einzelnen Anwendungsfeldern der Mediation gab es 2008 erfolgreiche Kooperationen. So haben beispielsweise die drei Verbände eine gemeinsame Stellungnahme zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz abgegeben, das am 1.7.2008 in Kraft getreten ist. Im Bereich internationaler Kindschaftskonflikte arbeiten Mitglieder von BM und BAFM regelmäßig in Co-Mediationen zusammen, und im Sommer wurde von BM und BAFM gemeinsam der Verein „Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“ (MIKK e.V.) gegründet.

*Prof. Dr. Michael Pieper,  
Stellv. Sprecher der BAFM  
Mediator (BAFM)*

8 Menschenrechte, Art. 1, 2 und 6 GG, dem noch gültigen FGG, §§ 1, 2, 5, 8a, 27ff., 42, 49, 49a, 50 SGB VIII, §§ 1626, 1666 + 1666a u.a. BGB.